

Zustimmungsvereinbarung für die Personenbeförderung mit Fahrzeugkranen



Unternehmensnummer:

Firmenname,
Niederlassung:

Straße, Hausnummer:

Plz, Ort:

E-Mail:

Telefon:

Wir verpflichten uns, nachstehende „Bedingungen für die Personenbeförderung mit Fahrzeugkranen“ einzuhalten. Ferner bestätigen wir, dass die zum Einsatz gelangenden Krane mit Einrichtungen für den Energieausfall (Abschnitt 4.2.8 DGUV Regel 101-005 bzw. Abschnitt 4.2.1 (4) TRBS 2121 Teil 4) ausgerüstet sind.

Datum: Name Unterschrift:.....

Bedingungen für die Personenbeförderung mit Fahrzeugkranen

Eine Beförderung von Personen mittels hochziehbarem Personenaufnahmemittel (Arbeitskorb mit gleislosem Fahrzeugkran) kann durchgeführt werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Krane müssen hinsichtlich Bau- und Ausrüstung den geltenden Vorschriften entsprechen:

- **Krane, die bis zum 31.12.1994 in Betrieb genommen wurden,**
den Bau- und Ausrüstungsvorschriften der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere den §§ 10, 12, 13 Abs. 1, 14 und 22 Abs. 1 der DGUV Vorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (DGUV Vorschrift 54) sowie den §§ 15 (1 bis 3) und 16 (1) der DGUV Vorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52)
- **Krane, die ab 01.01.1995 in Betrieb genommen wurden,**
§ 3 Maschinenverordnung – 9. ProdSV und
Anhang I der Richtlinie 2006 / 42 / EG (vor dem 29.12.2009: 98 / 37 / EG)

2. Die gemäß § 23 Abs. 2, 4 DGUV Vorschrift „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (DGUV Vorschrift 54) sowie gemäß §§ 25 und 26 DGUV Vorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52) geforderten Prüfungen müssen mit Erfolg stattgefunden haben (mängelfreies Ergebnis). Zum Zeitpunkt des Einsatzes befindet sich das hochziehbare Personenaufnahmemittel in mängelfreiem Zustand.

3. Bei Kranen, deren Hubwerk (Hubwinde) mit einem Gesperre (auch „Freilauf“ genannt) ausgerüstet ist, muss – über die Forderung des § 26 Abs. 1 DGUV Vorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52) hinaus – der einwandfreie Zustand und die einwandfreie Funktion des Gesperres vor jedem Einsatz geprüft werden. Die Funktionsprüfung muss nach den Anweisungen des Kran- bzw. Windenherstellers erfolgen.

4. Für Bau, Ausrüstung, Betrieb und Prüfung des zum Einsatz gelangenden hochziehbaren Personenaufnahmemittels muss die DGUV Regel „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (DGUV Regel 101-005) eingehalten werden. Zudem müssen die Technischen Regeln für Betriebssicherheit, „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“ (TRBS 2121 Teil 4) – jeweils neueste Ausgabe, beachtet werden.

Insbesondere muss

4.1. der zum Einsatz gelangende Kran so eingerichtet sein, dass bei Ausfall der Energie oder Steuerung das Personenaufnahmemittel in die Ausgangsposition oder in eine andere Position gebracht werden kann, die ein gefahrloses Verlassen des Personenaufnahmemittels ermöglicht (Nr. 4.2.8 DGUV Regel 101-005). Diese Forderung ist erfüllt, wenn beim Kran ein Aggregat, bestehend aus Antriebsmotor und Hydraulikpumpe vorhanden ist, mit dem bei Energieausfall das Personenaufnahmemittel in die Ausgangsposition gebracht werden kann (Not-Energie-Aggregat).

4.2. für den Einsatz des hochziehbaren Personenaufnahmemittels eine Betriebsanweisung aufgestellt werden (§ 34 DGUV Vorschrift 52). Die Kranführerinnen und Kranführer müssen über den Inhalt der Betriebsanweisung und das sichere Durchführen der Personenbeförderung unterwiesen werden. Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung müssen schriftlich niedergelegt werden und die Teilnahme an der Unterweisung muss von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden.

4.3. für die Personenbeförderung – außer dem Kranführer bzw. der Kranführerin – eine aufsichtführende Person bestimmt werden, die die sichere Durchführung der Personenbeförderung überwacht.

4.4. falls die gemäß § 36 Abs. 4 DGUV Vorschrift 52 geforderte Frist für die schriftliche Mitteilung der Personenbeförderung aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, der jeweilige Einsatz des Arbeitskorbes (Kran, Ort und Zeitpunkt) so rechtzeitig wie möglich vor Beginn des Einsatzes der BGHW schriftlich, per Fax oder per E-Mail mit der "Anzeige der Inbetriebnahme eines hochziehbaren Personenaufnahmemittels" gemeldet werden.

5. Die Zustimmung der BGHW gilt nur für die Beförderung von Versicherten Ihres eigenen Unternehmens. Sollen Versicherte (Bauarbeiter, Stahlbauer, Monteure usw.) aus Betrieben befördert werden, die bei einer anderen Berufsgenossenschaft oder Unfallkassen versichert sind, ist der Einsatz zusätzlich auch diesem Unfallversicherungsträger zu melden (siehe § 36 Abs. 4 DGUV Vorschrift 52).

Diese Zustimmung gilt **nicht** für das Befördern von Privatpersonen mittels Arbeitskorb am Autokran auf Volksfesten, Betriebseinweihungen o. ä. Veranstaltungen. Hierfür ist eine Genehmigung der örtlich nach Landesrecht zuständigen Behörde, z. B. Amt für öffentliche Ordnung bzw. Bauordnungsamt, erforderlich.

Adressen

Ihre Anzeige der Inbetriebnahme eines hochziehbaren Personenaufnahmемittels geht an die Präventionsabteilung der zuständigen Regionaldirektion. Sie können diese auch per Fax oder E-Mail an die BGHW senden.

Regionaldirektion Nord

Zuständig in den Postleitzahlenbereichen 18xxx - 25xxx, 26xxx - 31xxx, 37xxx, 38xxx, 49xxx

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik
RD Nord Prävention
68145 Mannheim

Fax: 0421 30170 2423
E-Mail: praevention-bremen@bghw.de

Regionaldirektion Ost

Zuständig in den Postleitzahlenbereichen 01xxx, 02xxx, 03xxx, 04xxx, 05xxx, 06xxx - 09xxx, 10xxx - 17xxx, 39xxx, 95xxx, 98xxx, 99xxx

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik
RD Ost Prävention
68145 Mannheim

Fax: 030 85301 4459
E-Mail: praevention-berlin@bghw.de

Regionaldirektion West

Zuständig in den Postleitzahlenbereichen 32xxx, 33xxx, 40xxx, 41xxx, 42xxx, 44xxx, 45xxx, 46xxx, 47xxx, 48xxx, 50xxx - 54xxx, 56xxx - 58xxx, 59xxx

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik
RD West Prävention
68145 Mannheim

Fax: 0201 12506 7150
E-Mail: praevention-essen@bghw.de

Regionaldirektion Südwest

Zuständig in den Postleitzahlenbereichen 34xxx - 36xxx, 55xxx, 60xxx - 66xxx, 67xxx - 79xxx

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik
RD Südwest Prävention
68145 Mannheim

Fax: 0621 183 3151
E-Mail: praevention-mannheim@bghw.de

Regionaldirektion Südost

Zuständig in den Postleitzahlenbereichen 80xxx - 94xxx, 96xxx - 97xxx

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik
RD Südost Prävention
68145 Mannheim

Fax: 089 178786 9459
E-Mail: praevention-muenchen@bghw.de